



Deutsche heiraten in Irland



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Irland

Stand: Januar 2016

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Irland unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. Nur so sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Bundesstelle für Auswanderer und Auslandstätige –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899-103585108
E-Mail: auswandern@bva.bund.de
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de
www.auswandern.bund.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

Januar 2016

Wie kann geheiratet werden?

Eine wirksame Ehe kann in Irland sowohl durch eine standesamtliche Trauung als auch durch eine kirchliche Trauung eingegangen werden. Die kirchliche Eheschließung wird in Irland vom Staat anerkannt, sodass eine vorherige standesamtliche Trauung nicht notwendig ist.

Standesamtliche Trauung:

Die Trauzeremonie kann nicht nur im Standesamt, sondern auch anderswo abgehalten werden. Dies muss jedoch vorher vom Standesbeamten gebilligt werden. Die Billigung in Frage kommender Orte für die Hochzeit erfolgt von Fall zu Fall unter Berücksichtigung verschiedener objektiver Kriterien, wie zum Beispiel die Gewährleistung einer würdevollen Umgebung.

Kirchliche Trauung:

Die Voraussetzungen für eine katholische Trauung bestimmen sich nach dem katholischen Kirchenrecht. Eine Ehe kann auch durch registrierte Trauberechtigte der *Church of Ireland*, presbyterianischen Kirche, jüdischen Gemeinde und der *Society of Friends Quakers* sowie durch andere registrierte Trauberechtigte geschlossen werden. Der Ort der kirchlichen Trauung muss von der jeweiligen Religionsgemeinschaft gebilligt werden.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Es ist nicht notwendig, dass sich die Heiratswilligen eine bestimmte Zeit im Land aufhalten.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Eine Trauung darf nur von einem Trauberechtigten vorgenommen werden, der in einem offiziellen Verzeichnis registriert ist. Das Verzeichnis ist in jedem Standesamt einsehbar.

Welches Standesamt ist zuständig?

Zuständig ist das örtliche Standesamt der Stadt, in der die Trauung vollzogen werden soll.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Eine Anmeldung zur Eheschließung (*Notification of the intention to get married*) ist für alle Arten, auch der kirchlichen Eheschließungen erforderlich. Diese muss mindestens drei Monate vor dem Eheschließungstermin persönlich gegenüber einem Standesbeamten erfolgen, es sei denn der *High Court* (oberster irischer Gerichtshof) oder das örtlich zuständige Familiengericht (*Circuit Family Court*) hat eine entsprechende Ausnahme genehmigt. Die Anmeldung zur Eheschließung muss nicht bei dem Standesbeamten des Bezirks vorgenommen werden, in dem Sie beabsichtigen zu heiraten oder zu wohnen, sondern kann bei jedem Standesbeamten vorgenommen werden. In diesem Fall muss jedoch auch der zuständige Standesbeamte benachrichtigt werden. In allen Fällen wird angeraten, sich rechtzeitig, das heißt weitaus früher als drei Monate, um einen Termin beim Standesamt zu kümmern.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Die Trauung hat am geplanten, bei der Anmeldung zur Eheschließung mitgeteiltem Datum der Hochzeit zu erfolgen.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

Bei der grundsätzlich persönlich zu erfolgenden Anmeldung zur Eheschließung sind der Name und die Geburtsdaten beider Heiratswilligen, ihr ehelicher Status und ihre Nationalität anzugeben sowie folgende Unterlagen vorzulegen:

- Pass oder Personalausweis.
- Geburtsurkunden
(müssen mit einer Apostille versehen sein, wenn sie nicht in Irland ausgestellt wurden).
- *Personal Public Number (PPN)*, ähnlich der deutschen Sozialversicherungsnummer (falls vorhanden).
- Anmeldegebühr.
- Im Falle einer früheren eingetragenen Lebenspartnerschaft ist entsprechend eine Auflösungsbescheinigung/-Urteil vorzulegen.
- Rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil mit englischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist.

Diese Fälle erfordern erfahrungsgemäß eine längere Bearbeitungszeit, da unter gewissen Voraussetzungen eine Anerkennung der Scheidung für den irischen Rechtsbereich erfolgen muss.

- Beglaubigte Sterbeurkunde mit englischer Übersetzung, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist.

Ferner müssen Sie folgende Angaben machen:

- Geplantes Datum der Hochzeit.
- Art der Trauung (standesamtlich oder kirchlich).
- Ort der Trauung.
- Beabsichtigter Trauberechtigter.
- Namen und Geburtsdaten der zwei benötigten Trauzeugen.

Die Heiratswilligen müssen gegenüber dem Standesbeamten eine Erklärung zum Nichtvorliegen von Ehehindernissen unterschreiben. Sobald der Anmeldevorgang abgeschlossen ist, wird ihnen ein Eheregistrierungsformular (*Marriage Registration Form (MRF)*) ausgehändigt. Das Formular muss bei der Trauung vorgelegt werden.

Ausnahmsweise kann eine Anmeldung zur Eheschließung auch postalisch erfolgen, wenn ein Partner schwer krank ist oder beide Partner ihren Wohnsitz nicht in Irland haben. In jedem Fall ist jedoch vorher das Einverständnis des Standesbeamten einzuholen; die persönliche Vorsprache beim Standesamt muss dann allerdings bis spätestens fünf Tage vor dem Hochzeitstermin nachgeholt werden. Alle Urkunden, die nicht in englischer Sprache abgefasst sind, müssen in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden. Bitte fragen Sie direkt beim zuständigen irischen Standesamt nach einer Liste anerkannter Übersetzer.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Bei der Trauung müssen zwei volljährige Zeugen zugegen sein.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Sofern beide Heiratswillige die englische Sprache beherrschen, muss in der Regel kein Dolmetscher anwesend sein.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Vor der Trauung übergibt das Paar dem Trauberechtigten das Eheregistrierungsformular (MRF). Nach der Trauung muss das Formular von dem Trauberechtigten, dem Paar und den Trauzeugen unterschrieben und anschließend von dem Paar innerhalb eines Monats einem Standesbeamten zugeleitet werden, damit die Ehe von diesem offiziell registriert werden kann. Nach der erfolgten Registrierung erhält das Paar eine amtliche Heiratsurkunde. Davon unbenommen kann direkt nach der Trauung eine kirchliche Traurkunde ausgestellt werden.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Um sicher zu stellen, dass die irische Heiratsurkunde von allen deutschen Standesämtern direkt anerkannt wird, sollte sie zunächst von der den örtlichen Standesämtern übergeordneten Behörde, dem Hauptstandesamt in Roscommon (*General Register Office*) sowie danach vom irischen Außenministerium (*Department of Foreign Affairs*) beglaubigt und mit einer Apostille versehen werden.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Eine Legalisation ist nach dem Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5. Oktober 1961 nicht mehr notwendig. Die Heiratsurkunde muss jedoch mit einer Apostille versehen werden.

Die Haager Apostille ist – ebenso wie die Legalisation – die Bestätigung der Echtheit einer Urkunde. Sie wird jedoch – anders als bei der Legalisation – von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist dann nicht mehr notwendig.

Quelle: Auswärtiges Amt

Damit beispielsweise eine irische Heiratsurkunde von den deutschen Behörden anerkannt wird, muss sie zunächst von der den irischen Standesämtern übergeordneten Behörde (*General Register Office*) sowie danach vom irischen Außenministerium (*Department of Foreign Affairs*) beglaubigt und mit einer Apostille versehen werden. Die Beglaubigung von Heiratsurkunden durch das *General Register Office* ist gebührenfrei. Für die Beglaubigungen von Geburts- und Sterbeurkunden wird eine Gebühr erhoben. Eine Erledigung per Post ist möglich, nimmt jedoch zwei bis drei Wochen in Anspruch. Bitte geben Sie dabei immer eine Telefonnummer an, unter der Sie für die irischen Behörden erreichbar sind. Für Beglaubigungen durch das irische Außenministerium (*Department of Foreign Affairs*) ist eine höhere Gebühr zu entrichten.

Für Beglaubigungen durch die Standesamtsoberbehörde, treten Sie bitte in Kontakt mit:

General Register Office – Government Office
Convent Road
ROSCOMMON
IRLAND
Telefon: +353 90 6632900
LoCall: 1890 252076

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes unter www.konsularinfo.diplo.de Stichwort: Urkunden und Beglaubigungen.

Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – BGBEG).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung allein deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen. Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt an unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche, ohne Wohnsitz in Deutschland haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich. Deutsche, mit Wohnsitz in Deutschland, können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Seit Juli 2010 ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft in Irland möglich.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die Irische Botschaft in Berlin sowie an das irische Hauptstandesamt. Das irische Hauptstandesamt gibt ein Informationsblatt in englischer Sprache heraus. Die darin enthaltenen Informationen gelten für alle Standesämter in der Republik Irland. Die Anschrift des Standesamtes lautet:

General Register Office – Government Offices

Convent Road

ROSCOMMON

IRLAND

Telefon: +353 90 6632900

Telefax: +353 90 6632999

LoCall: 1890 252076

Internet: <http://www.welfare.ie/en/Pages/General-Register-Office.aspx>

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Auswanderer und Auslandstätige – Beratungsstellen.